

M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN

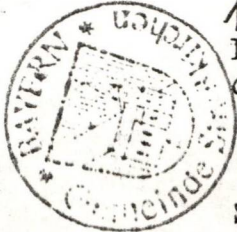
KOM 11. 6. 1975

STRASSKIRCHEN AM HOFFELD AB 1

DECKBLATT NR. 8

1. AUSLEGUNG.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wurde gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 15.03.1984 bis 17.04.1984 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 29.02.1984 ortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht.



Gemeinde Strasskirchen

Strasskirchen, den. 10.09.1984 Weinzierl, Bürgerm.

2. SATZUNG.

Die Gemeinde Strasskirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 21.05.1984 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.



Gemeinde Strasskirchen

Strasskirchen, den. 10.09.1984 Weinzierl, Bürgerm.

3. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat die Änderung des Bebauungsplanes mit Schreiben vom 18.10.84 Nr. TD 12-610 gemäß § 11 BBauG genehmigt.



Landratsamt Straubing-Bogen
Dienststelle Straubing

Straubing, den. 18.10.84 Rüttner

Oberregierungsrat

4. AUSLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG.

Die genehmigte Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom bis im Rathaus gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist diese Änderung des Bebauungsplanes gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Strasskirchen, den. Weinzierl, Bürgerm.

PLANFERTIGER:

Bauplanungsbüro, Maurermeister
Manfred Reitberger
Irlbacher-Str. 49
8444 Strasskirchen

Manfred Reitberger
Bau-Planungs-Büro
/Maurermeister
8444 Strasskirchen, Tel. 09124/611
Irlbacher Straße 49

15. 2. 84

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes
Strasskirchen, Am Hoffeld AB 1 vom 11. 6. 1975.

- 1.) Die Gemeinde Strasskirchen wird mit dem Antrag gebeten eine Änderung des Bebauungsplanes, Am Hoffeld, zuzustimmen. Bisher wurden 7 Änderungen gem. 13 BBauG durchgeführt und als Satzung beschlossen.
- 2.) Inhalt der Änderung (planliche Festsetzung).
Die unter der Pos. 2.4.1. festgelegte Bebauung, zwingend Erdgeschoss + 1 Obergeschoss, Dachgeschossausbau unzulässig soll geändert werden in
Erdgeschoss + 1 Obergeschoss + Dachgeschossausbau.
- 3.) Planliche Festsetzung.



zwingend Erdgeschoss + 1 Obergeschoss
im WA + MI GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
Dachgeschossausbau zulässig soweit
Kein Vollgeschoss entsteht.

- 4.) Begründung.
Um eine bessere Ausnutzung des Wohnhauses (Wohnfläche) zu erreichen wird eine Bebauung von EG + 1 OG + DG beantragt.
- 5.) Lage der Wohnsiedlung.
Das Wohngebiet liegt im Süd-Westen von Strasskirchen.
Die Kanalisation, Wasserversorgung, Stromversorgung ist vorhanden.

Strasskirchen, den 15. 8. 84

Die Antragsteller:

- 1.) Hirtreiter Johann
- 2.) Gütlhuber Josef
- 3.) Reitberger Josef
- 4.) Reitberger Michael

Johann Hirtreiter
Josef Gütlhuber
Josef Reitberger
Michael Reitberger

Der Entwurfsverfasser:

Mänfred Reitberger
Bau-Planungs-Büro
Maurermeister

8444 Strasskirchen, Tel. 09241 611
... ..

Bekanntmachung

Anderung des Bebauungsplanes "Am Hoffeld BA I" in Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 8

Antragsteller, Johann Hirtreiter, Josef Gütthuber, Josef Reitberger und Michael Reitberger

Der Gemeinderat hat am 20. Febr. 1984 der Änderung des Bebauungsplanes "Am Hoffeld BA I" in Straßkirchen durch Deckblatt Nr. 8 zugestimmt. Dem Beschluß liegt der Deckblattentwurf des Mauerermeisters Manfred Reitberger vom 15. Febr. 1984 mit Begründung zugrunde.

Die im Betreff aufgeführten Antragsteller bitten um Änderung der planlichen Festsetzung der unter der Pos. 2.4.1 festgelegten Bebauung im Bebauungsplan "Am Hoffeld BA I" von einem zwingend vorgeschriebenen Erdgeschoß + 1 Obergeschoß, Dachgeschoßausbau unzulässig, in: Erdgeschoß + 1 Obergeschoß + Dachgeschoßausbau.

Als Begründung führen die Antragsteller die bessere Ausnutzung des Wohnhauses (Wohnfläche) an.

Durch die Genehmigung des Deckblattes Nr. 8 können die Eigentümer der Grundstücke im Baugebiet "Am Hoffeld BA I" ihre Dachgeschoße unter Anwendung des § 18 BauNVO i.V.m. Art. 2 Abs. 4 BayBO insofern ausbauen, als sie ihre Dachgeschoße unter 2/3 der Grundfläche der anderen Geschosse halten und somit das Dachgeschoß nicht als Vollgeschoß zählt und erschließungsbeitragsrechtlich für die Wohnflächen gemäß der derzeit gültigen Satzung keine Mehrkosten zu tragen sind.

Es sind lediglich für das Dachgeschoß der Kanal- und Kläranlagenbeitrag zu zahlen. Ein Zuschlag für die Straßenherstellung mit 0,3 der Grundstücksfläche ist nicht zu zahlen, weil 2/3 der Grundfläche der anderen Geschosse nicht überschritten wird.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 15. März 1984 bis 17. April 1984 in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Anregungen und Bedenken können während dieser Zeit vorgebracht werden.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln

Ausgehängt am 29. Febr. 1984

Abgenommen am 18. April 1984

2.

Für die Richtigkeit:

Tag _____ Namensz. _____

Ort, Datum:

Straßkirchen, 28. Februar 1984



Unterschrift (Amtsbezeichnung)

Weinzierl
1/ Bürgermeister



Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung wegen Änderung des Bebauungsplanes "Am Hoffeld BA I" durch Deckblatt Nr. 8, Antragsteller, Johann Hirtreiter, Josef Gütlhuber, Josef Reitberger und Michael Reitberger
=====

Die Gemeinde gibt bekannt, daß der Gemeinderat bei seiner letzten Sitzung am 20. Febr. 1984 der Änderung des Bebauungsplanes "Am Hoffeld BA I" durch Deckblatt Nr. 8 zugestimmt hat.


Die im **Betreff** aufgeführten Antragsteller bitten um Änderung der planlichen Festsetzung der unter der Pos. 2.4.1 festgelegten Bebauung im Bebauungsplan "Am Hoffeld BA I" von einem zwingend vorgeschriebenen Erdgeschoß + 1 Obergeschoß, Dachgeschoßausbau unzulässig, in: Erdgeschoß + 1 Obergeschoß + Dachgeschoßausbau.

Als Begründung führen die Antragsteller die bessere Ausnutzung des Wohnhauses (Wohnfläche) an.

Durch die Genehmigung des Deckblatt Nr. 8 können die Eigentümer der Grundstücke im Baugebiet "Am Hoffeld BA I" ihre Dachgeschoße unter Anwendung des § 18 BauNVO i.V.m. Art. 2 Abs. 4 BayBO insofern ausbauen, als sie ihre Dachgeschoße unter 2/3 der Grundfläche der anderen Geschosse halten und somit das Dachgeschoß nicht als Vollgeschoß zählt und erschließungsbeitragsrechtlich für die Wohnflächen gemäß der derzeit gültigen Satzung keine Mehrkosten zu tragen sind. Es sind lediglich für das Dachgeschoß der Kanal- und Kläranlagenbeitrag zu zahlen. Ein Zuschlag für die Straßenherstellung mit 0,3 der Grundstücksfläche ist nicht zu zahlen, weil 2/3 der Grundfläche der anderen Geschosse nicht überschritten wird.

Im Zuge der Bürgerbeteiligung kann das Deckblatt Nr. 8 mit Begründung am Freitag, den 23. März 1984 in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Straßkirchen, Lindenstraße, Zimmer 18, eingesehen werden.

- I. Gemeindkanzlei am Freitag, den 23. März 1984 besetzt.
II. In der Zeit vom 16.00 bis 17.00 Uhr sind keine Bürger in der Gde.-kanzlei erschienen und haben ~~den~~ das Deckblatt mit Begründung eingesehen und Anregungen und Bedenken vorgebracht.
Straßkirchen, den 23.3.1984


Kaiser, VA

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafel
Ausgehängt am 29. Febr. 1984
Abgenommen am 26. März 1984

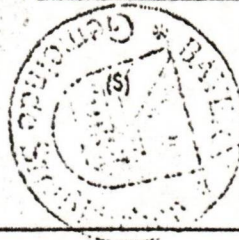
2. _____

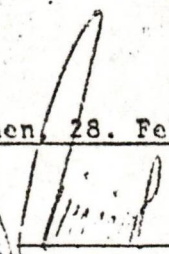
Für die Richtigkeit:

Tag _____ Namensz. _____

Ort, Datum:

Straßkirchen, 28. Febr. 1984




Unterschrift (Amtsbezeichnung)

Weinzierl

1. Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wurde am 29.10.1984 an allen Amtstafeln der Gemeinde angeheftet.
Straßkirchen, den 9.8.1985

~~Gemeinde~~ Straßkirchen
Kaiser, VA

Bekanntmachung

über die Genehmigung der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat am 21.5.1984 die Änderung des Bebauungsplanes Am Hoffeld BA I durch Deckblatt Nr. 8 als Satzung beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom Nr. IV/2 - 610 - 3/2 genehmigt worden.

Das Deckblatt liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Straßkirchen Zimmer Nr. 16/1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des BBauG wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Straßkirchen, den 26.10.1984

Gemeinde Straßkirchen

bekannt gemacht am: 29.10.1984

bekannt gemacht durch: Anschlag an allen Amtstafeln

1. Bürgermeister
-Weinzierl-

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen.